


Merkblatt zur Bekämpfung von Kopfläusen

1. Personen mit Kopflausbefall dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten (IfSG § 34 Abs. 1.)
2. Zum Abtöten der Kopfläuse benutzen Sie bitte ein apothekenpflichtiges, für die Kopflausbehandlung zugelassenes Arzneimittel oder Medizinprodukt.
3. Um eine erfolgreiche Behandlung der Kopfläuse zu erreichen, ist eine zweite Behandlung, 8–10 Tage nach der ersten, notwendig, da die Wirkstoffe nicht immer ausreichend auf die Läuse-Eier wirken und in der Zwischenzeit Larven ausschlüpfen können.
4. Während der Schwangerschaft und der Stillzeit wird empfohlen, die Läuse rein mechanisch durch feuchtes Auskämmen (Strähne für Strähne) zu entfernen.
5. Kontrolluntersuchungen und feuchtes Auskämmen sind zwischen den Behandlungen und in etwa bis zu 8 Tagen nach der zweiten Behandlung notwendig, um geschlüpfte Larven zu entfernen.
6. Alle Kontaktpersonen in Familie, Kindereinrichtungen, Schulen (gleiche Gruppe oder Klasse) sind zu informieren – auch mit dem Ziel, eine Untersuchung und gegebenenfalls Behandlung zu veranlassen.
7. Zusätzlich sind Käämme, Bürsten, Mützen, Lockenwickler, Fahrradhelme, Kindersitze, Haarnetze usw. aller Familienmitglieder gründlich zu reinigen.

Unter folgenden Telefonnummern stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

 Tel.: (030) 90299-3635 / 3696 / 3634 / 3624 / 3695 / 3661 / 3632 / 3626 / 3646